Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL Effingerstrasse 20 3003 Bern per Mail an: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Riehen, 26. März 2020

Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge Stellungnahme des Vorsorgeforums

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage des Bundesrates über die BVG-Revision Stellung zu beziehen.

Die Stellungnahme des Vorsorgeforums wurde von Vertretern der unten angegebenen Fachverbände erarbeitet. Sie gibt zu den einzelnen Massnahmen die Mehrheitsmeinung wieder. Die Meinungen der Fachverbände können deshalb von der Stellungnahme des Vorsorgeforums abweichen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe

Vorsorgeforum: Toni Bortoluzzi, Präsident; Hermann Walser, Vorstandsmitglied; Peter Wirth,

Geschäftsführer

Schweizerischer Pensionskassenverband: Hanspeter Konrad, Direktor

inter-pension: Sergio Bortolin, Präsident

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten: Benno Ambrosini, Präsident; Martin Wagner

Schweizerische Aktuarvereinigung: Hanspeter Tobler; Arnold Schneiter

Schweizerischer Versicherungsverband: Adrian Gröbli, Patrick Barblan, Andreas Zingg

Schweizerischer Gewerbeverband: Kurt Gfeller, stv. Direktor.

Die Stellungnahme im Einzelnen

Art. 8 BVG: Koordinationsabzug

Die vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzugs wird als zu weit gehender und nicht zwingend im Interesse der Versicherten stehender Leistungsausbau verstanden. Das Vorsorgeforum schlägt eine Reduktion entsprechend 60 Prozent des AHV-Lohns mit max. 21'330 Franken vor.

Vorsorgeforum, Geschäftsstelle: Peter Wirth, Talmattstrasse 22, 4125 Riehen URL: www.vorsorgeforum.ch / E-Mail: info@vorsorgeforum.ch

Art. 14: Mindest-Umwandlungssatz

Es steht ausser Frage, dass die Senkung des gesetzlichen Mindest-Umwandlungssatzes auf 6 Prozent längst nicht mehr den versicherungstechnischen Gegebenheiten entspricht. Selbst die in Expertenkreisen häufig zu hörende Forderung einer Senkung auf 5 Prozent scheint im Lichte der aktuellen Verhältnisse bereits wieder als ungenügend. Wenn die Arbeitsgruppe des Vorsorgeforums sich deshalb dem Bundesrat mit dem Vorschlag einer Senkung auf 6 Prozent anschliesst, so geschieht das unter Berücksichtigung der politischen Realitäten und mit der gleichzeitigen Forderung, dass die Festlegung des Umwandlungssatzes aus dem Gesetz zu entfernen ist

Der Bundesrat wird aufgefordert, die entsprechenden parlamentarischen Vorstösse (Parl. Initiative Bortoluzzi 12.414; Motion der SGK-N 16.3350) aufzunehmen. Es geht nicht an, dass jede BVG-Revision stets von diesem einen Parameter dominiert wird, was zu unfruchtbaren Auseinandersetzungen und Blockaden führt. Eine versicherungstechnische Grösse hat im Gesetz nichts zu suchen.

Art. 16: Altersgutschriften / Beitragsbeginn

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Glättung der Altersgutschriften mit 9 Prozent ab Alter 25 und 14 Prozent ab 45 hat unzweifelhaft Vorteile. Die Durchsetzung ist allerdings abhängig vom vorgeschlagenen Rentenzuschlag gemäss Sozialpartnerkompromiss.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe des Vorsorgeforums soll ab Alter 55 keine weitere Erhöhung der Altersgutschriften erfolgen. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass die Höhe der Altersgutschriften die Beschäftigungs-Chancen älterer Arbeitnehmer massgeblich beeinflusst. Das Vorsorgeforum richtet sich diesbezüglich nach den politischen Präferenzen.

Abweichend von der Vernehmlassungsvorlage wird zusätzlich ein Beitragsbeginn ab Alter 20 gefordert.

Die gewünschte Skala lautet: Alter 20-35: 9%; 35-44: 12%; 45-65: 16%.

Art.47b ff: Rentenzuschlag / Kompensationsmassnahmen / Übergangsfrist

Die sofortige Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes wird einhellig unterstützt. Gleichzeitig ist die Notwendigkeit von Ausgleichsmassnahmen unbestritten.

Bezüglich Massnahmen für die Übergangsgeneration vertritt eine Mehrheit folgende Sichtweise: Der kollektiv mit neuen Lohnprozenten zu finanzierende Rentenzuschlag wird von allen abgelehnt. Die heute bestehende, systemwidrige Umlage ist ab- und nicht zusätzlich auszubauen. Die Ausgleichsmassnahme soll über eine Erhöhung des Altersguthabens erfolgen und sich nur auf das BVG-Minimum beziehen. Als Übergangsfrist ist eine Dauer von maximal 10 Jahren vorzusehen.

Bezüglich der Finanzierung der Massnahmen für die Übergangsgeneration bestehen unterschiedliche Vorstellungen. Der Entscheid über eine zentrale oder dezentrale Finanzierung ist in der parlamentarischen Beratung zu treffen.

Ergänzung: Referenzalter

Die Festlegung des Referenz- / Pensionierungsalters ist grundsätzlich bei der AHV anzusiedeln. Angesichts der Dringlichkeit einer Anpassung an die gestiegene Lebenserwartung legt die Arbeitsgruppe des Vorsorgeforums Wert auf die Feststellung, dass nicht bloss die vorgesehene Angleichung der Rentenalter von Frau und Mann auf 65 Jahre umgesetzt wird, sondern darüber hinaus eine schrittweise Erhöhung mit Vorteil unter Einbeziehung der Entwicklung der Lebenserwartung erfolgt.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen im Namen der beteiligten Verbände **Vorsorgeforum**

Toni Bortoluzzi Peter Wirth
Präsident Geschäftsführer